

TEILBEBAUUNGSPLAN BRÜNNLIACKER

INVENTAR
EXEMPLAR

Die Gemeinde Metzlerlen erlässt, gestützt auf § 8 des Gesetzes über das Bauwesen vom 10. Juni 1906, diesen Teilbebauungsplan "Brünnliacker" samt zugehörigen Vorschriften. Alle diesem Plan widersprechenden früheren Beschlüsse der Gemeinde sind im Bereich dieses Planes aufgehoben.

BEGRENZUNGEN

- Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes
- Baugebietsperimeter
- Gesetzlicher Waldabstand

ZONENVORSCHRIFTEN

- Zone W 1b**
- Geschosszahl:** Talwärts 1 Vollgeschoss plus 1 ausgebauter Sockelgeschoss von max. 3,0 m Höhe. Bergwärts 1 Vollgeschoss mit einer maximalen Sockelhöhe von 1,0 m.
- Gebäudecharakter:** Ein- und Zweifamilienhäuser in offener Bauart zu Wohnzwecken.
- Ausnutzungsziffer:** Max. 0,3 gemäss Berechnung nach § 26 NBR. Garagen werden nicht mitgerechnet.
- Gebäudelänge:** Max. 15 m, exklusive Anbauten für Garagen, Sitzplätze und dergl.
- Dachformen:** Nur dunkle Sattel- und Walmdächer mit einer Neigung zwischen 18° und 35°.
- Dachaufbauten:** Zulässig über 1-geschossigen Fassaden. Ausmasse gemäss § 54 NBR.

Grünzone für öffentliche Bauten und Anlagen

Diese Zone ist für ein Schulhaus mit zugehörigen Sportanlagen bestimmt. Wird das betreffende Land nicht von der Einwohnergemeinde erworben oder auf andere Weise für seine Zweckbestimmung gesichert, so kann es nach den Bestimmungen der Zone W 1b überbaut werden.

STRASSEN

- Baulinien
- Gemeindestrassen
Ausser der südlich gelegenen Stichstrasse, wird das gesamte Strassennetz im Rahmen der Baulandumlegung ausgedehnt. Kleinere Verschiebungen sind daher noch möglich.
- Strassenareal**
Innerhalb des Baulandumlegungssperimeters erfolgt Gratis-Abtretung an die Gemeinde.

BESCHLUSSFASSUNGEN

	1. Beschluss	1. Mutation	2. Mutation
Beschlüsse des Gemeinderates	30.6.1970		
Auflageverfahren	4.7. - 4.8.1970		
Beschlüsse der Gemeindeversammlung	8.9.1970		



Namens des Gemeinderates:
Der Ammann: *W. Hagen*
Der Gemeindevorsteher: *V. Krey*

GENEHMIGUNGEN

Durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt:

- 1. Beschluss: RRB Nr. 342 vom 26.1.72 Der Staatsschreiber: *S. B. B. B.*
- 1. Mutation: RRB Nr. vom Der Staatsschreiber:
- 2. Mutation: RRB Nr. vom Der Staatsschreiber:

MSST. 1: 500



siehe auch Plan 116/9

